

Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen

Brinktrine / Heid

2020

ISBN 978-3-406-74788-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründete auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Brinktrine/Heid
Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beamtenrecht Nordrhein- Westfalen

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. Ralf Brinktrine

Universitätsprofessor, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

beck-shop.de
Prof. JUDr. Daniela A. Heid, Ph.D.
Professorin, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl/Köln
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2020



Zitervorschlag:
BeckOK BeamtenR NRW/Bearbeiter NBG § 1 Rn. 1

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 74788 5

© 2020 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Livonia Print, SIA
Ventspils 50, LV-1002 Riga, Lettland

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Umschlaggestaltung: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Saar

CO₂
neutral
chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Bearbeiterverzeichnis

Christa Brammer	Leitende Ministerialrätin, Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Prof. Dr. Ralf Brinktrine	Universitätsprofessor, Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Prof. Dr. Thomas Dünchheim ..	Rechtsanwalt, Düsseldorf
Mark Fröse	Oberregierungsrat, Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, St. Augustin
Prof. JUDr. Daniela A. Heid, Ph.D.	Professorin, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl/Köln
Florian Hupperts	Rechtsanwalt, Düsseldorf
Prof. Dr. Michael Kawik	Professor, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Mannheim
Ursula Keller-Zacher	Ministerialrätin, Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Sven Ollmann	Rechtsanwalt, Bochum
Dr. Marten Pfeifer	Ministerialrat, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Bernd Roreger	Stadtrechtsdirektor, Bergkamen
Roland Schäfer	Bürgermeister, Bergkamen
Dr. Daniela Schroeder, LL.M ..	Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Köln
Eckhard Wölke	Rechtsanwalt, Köln

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort

Der vorliegende Kommentar zum Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen ist Teil einer Reihe von mehreren Kommentaren zum Beamtenrecht der Länder, die beim C.H.Beck Verlag, München erscheinen.

Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz, DRModG NRW), GV. NRW. 2016, 309.440 – der letzten großen Novelle des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalens – im Jahr 2016 wurden die zur Umsetzung der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 bereits getroffenen Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Durch das Gesetz wurden Änderungen in über 40 Gesetzen und Verordnungen vorgenommen, vor allem in den Bereichen Dienstrecht (vgl. Art. 1 DRModG NRW, Gesetz über die Beamteninnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesbeamtengesetz, LBG NRW), Besoldung (Art. 2 DRModG NRW, Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, – Landesbesoldungsgesetz, LBesG NRW) und Versorgung (Art. 3 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Landesbeamtenversorgungsgesetz, LBeamtVG NRW), und nachfolgend auch im Laufbahnrecht (s. dazu die neue NRWLVO, GV. NRW. 2016, 461).

Im Land sowie den Kommunen Nordrhein-Westfalens sind derzeit ca. 340.000 Beamteninnen und Beamte, Richterinnen und Richter beschäftigt, die Mehrzahl davon beim Land. Dazu kommen etwa 225.000 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Bereits mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.5.2013, GV. NRW. 233 ff. wurde das bis dahin über Art. 125a GG fortgeltende Bundesrecht in Landesrecht übernommen. Es wurde versucht, einen leistungsfähigen, modernen öffentlichen Dienst für die zuverlässige und umfassende Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Land Nordrhein-Westfalen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Mit der Überleitung des Besoldungs- und Versorgungsrechts erfolgten notwendige Änderungen, auch vor dem Hintergrund neuerer, geänderter Rechtsprechung. Mit der Ergänzung des Landesbeamtengesetzes wurde vor allem eine wirkungsgleiche Übernahme von gesetzlichen Regelungen aus dem Arbeitnehmerbereich sichergestellt. In diesem Zuge und um rasch Rechtssicherheit bezüglich Aufstieg und Beförderung zu schaffen, wurde ebenso die Verordnung über die Laufbahnen der Beamteninnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen novelliert, NRWLVO vom 28.1.2014, GV. NRW. 21 ff.

Das Land Nordrhein-Westfalen stand weiterhin vor der Herausforderung, das öffentliche Dienstrecht weiter neu zu ordnen und zu entwickeln, um den Belangen der Beamteninnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter, aber auch der sozial- und finanzpolitischen Verantwortung des Staates als Dienstherr und als Sachwalter der Interessen aller Bürgerinnen und Bürger ausgewogenen Rechnung zu tragen.

Mit der Novellierung im Jahr 2016 sollte ein einheitliches Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht gewährleistet werden, das die genannten Vorgaben erfüllt und gleichzeitig für die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst attraktive Bedingungen schafft und lern- und leistungswillige Personen motiviert, in den öffentlichen Dienst des Landes einzutreten. Nach mehrjährigen Dialogen zwischen den beteiligten Parteien konnte am 1.7.2016 das neue DRModG NRW in Kraft treten, GV. NRW. 2016, 309.440. Im Wesentlichen beziehen sich die Novellierungen auf die drei großen Themenbereiche Dienstrecht, Besoldungsrecht sowie Versorgungsrecht.

Im Dienstrecht – in Form des neuen Landesbeamtengesetzes (Art. 1 DRModG NRW) – war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf das zentrale Thema. Obwohl bereits in den vorangegangenen Novellierungen zahlreiche Möglichkeiten für eine Vereinbarung beider geschaffen wurden, war Ziel der Reform, diese Möglichkeiten noch familienfreundlicher und noch flexibler auszustalten. Daher wurde bspw. die maximale Beurlaubungsdauer von 12 auf 15 Jahre erweitert, ein vorzeitiger Rückkehrspruch aus der familienbedingten Teilzeit und Beurlaubung normiert, die Ausbildung in Teilzeit ermöglicht und das Sabbatical als familienbedingtes Teilzeitmodell bedarfsgerecht ausgebaut. Daneben wurden die Karrierechancen von Frauen verbessert, Personalentwicklung sowie Fortbildung stärker fokussiert,

Vorwort

Fortbildung und behördliches Gesundheitsmanagement im Gesetz verankert sowie die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Spezialisten gesteigert.

Vor dem Hintergrund der genannten Novellierungen wurde die Laufbahnverordnung am 21.6.2016 neu gefasst. Auch sie trat am 1.7.2016 in Kraft (GV. NRW. 2016, 441.488). Speziell im Laufbahnrecht wurde die Laufbahngruppenstruktur an die Entwicklung im Hochschulbereich (Bachelor/Master) angepasst, so dass künftig nur noch zwei statt vier Laufbahngruppen existieren.

Im Besoldungsrecht (Art. 2 DRModG NRW) wurden insbesondere das Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) und das bisherige Landesbesoldungsgesetz (NRWLBesG 2005) zu einem Gesetz zusammengeführt und dadurch gleichzeitig überarbeitet, bereinigt und neu strukturiert. Zu nennen ist vor allem, dass die jährliche Sonderzahlung ab 1.1.2017 in die monatlichen Bezüge integriert wurde, dass alleinerziehende Beamteninnen und Beamte, die mit ihren Kindern in ihrem Haushalt leben, bezüglich des Familienzuschlags besser gestellt werden, dass die Besoldung hinsichtlich des bisherigen einfachen Dienstes verbessert wird und, dass die Wartezeit für die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes angepasst wurde (18 auf 12 Monate) sowie für bestimmte Beamtengruppen (Vollzugsdienst Polizei, Feuerwehr, Justiz, Steuerfahndung, Verfassungsschutz) die Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen wieder eingeführt wurde.

Das Versorgungsrecht wurde bereits mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz 2013 in Landesrecht übergeleitet. Das entsprechende Beamtenversorgungsrecht wurde in Art. 3 DRModG NRW ebenfalls überarbeitet, bereinigt und neu strukturiert und sollte damit anwenderfreundlicher und übersichtlicher werden. Anpassungen wurden vor allem bei der Berücksichtigungsfähigkeit ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten, der Vereinfachung von Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen sowie der Integration der Regelungen zur Versorgungslasanteilung vorgenommen.

Das gesamte LBG NRW ist zudem nun durchgehend geschlechtergerecht formuliert. Darauf hinaus haben sich einige Nummerierungen von praxisrelevanten Paragrafen geändert (bspw. Beförderungen nun § 19, Beurteilung nun § 92).

Die bisher letzte Änderung des LBG NRW trat am 25.5.2018 in Kraft und basiert auf dem Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU) vom 17.5.2018. Dessen Art. 7 betraf vor allem Änderungen der §§ 86 und 87 LBG NRW sowie eine Änderung des erst am 22.4.2017 in Kraft getretenen § 91a LBG NRW, die sog. Verarbeitung von Personalakten im Auftrag.

Der vorliegende Kommentar hat das Ziel, Personal- und Beamtenrechtspraktikern in Landes- und Kommunalbehörden, Personalvertretungen, Hochschullehrern, Rechtsanwälten und Richtern bei der Bewertung und Recherche dienstrechtlicher Probleme nützliche und vor allem aktuelle Hinweise zu geben. Daneben richtet er sich natürlich an alle Beamteninnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie dessen Kommunen, um bei auftretenden beamtenrechtlichen Fragestellungen Antworten zu geben.

Die Herausgeber danken der engagierten Unterstützung der vielzähligen Mitautoren, ohne deren Beiträge der Kommentar nicht erstellt werden können.

Würzburg/Brühl/Köln/München, im Dezember 2019

*Professor Dr. Ralf Brinktrine
Prof. JUDr. Daniela A. Heid, Ph.D.*

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bearbeiterverzeichnis	V
Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	XVII
Grundlagen des Beamtenrechts in Deutschland	1
Grundlagen des Beamtenrechts in Nordrhein-Westfalen	43

Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich	53
§ 2 Begriffsbestimmungen	53

Abschnitt 2. Beamtenverhältnis

§ 3 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses	57
§ 4 Beamtenverhältnis auf Zeit	61
§ 5 Begriff und Gliederung der Laufbahnen	65
§ 6 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen	69
§ 7 Anforderungen an den Vorbereitungsdienst	72
§ 8 Erwerb der fachlichen Voraussetzung bei Laufbahnen besonderer Fachrichtung	83
§ 9 Laufbahnverordnung	85
§ 10 Sicherung der Mobilität	91
§ 11 Anerkennung der Laufbahnbefähigung auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG und auf Grund in Drittstaaten erworbener Berufsqualifikation	93
§ 12 Andere Bewerberinnen oder andere Bewerber	97
§ 13 Probezeit	101
§ 14 Einstellung	107
§ 15 Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit	117
§ 16 Zuständigkeit und Wirkung der Ernennung	124
§ 17 Verfahren und Rechtsfolgen bei nichtiger oder rücknehmbarer Ernennung	127
§ 18 Mitgliedschaft im Parlament	132
§ 19 Beförderung	134
§ 20 Nachteilsausgleich	155
§ 21 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe	159
§ 22 Laufbahnwechsel	169
§ 23 Aufstieg	172

Abschnitt 3. Wechsel innerhalb des Landes

§ 24 Abordnung	177
§ 25 Versetzung	180
§ 26 Umbildung, Auflösung und Verschmelzung von Behörden	184

Abschnitt 4. Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 27 Entlassung	187
§ 28 Entlassungsverfahren	191
§ 29 Verlust der Beamtenrechte und Wiederaufnahmeverfahren	194
§ 30 Gnadenerweis	197
§ 31 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze	200
§ 32 Hinausschieben des Ruhestandeintritts	205

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 33 Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand	211
§ 34 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	222
§ 35 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit	227
§ 36 Zuständigkeit, Beginn des Ruhestands	233
§ 37 Einstweiliger Ruhestand	238
§ 38 Beginn des einstweiligen Ruhestands	241
§ 39 Wiederverwendung aus dem einstweiligen Ruhestand	242
§ 40 Einstweiliger Ruhestand bei organisatorischen Veränderungen	244
§ 41 Voraussetzung für Eintritt in den Ruhestand	245

Abschnitt 5. Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

§ 42 Fortbildung und Personalentwicklung	247
§ 43 Unterrichtung der Öffentlichkeit	254
§ 44 Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes	255
§ 45 Dienstkleidung	256
§ 46 Dienstleid	258
§ 47 Befreiung von Amtshandlungen	260
§ 48 Pflicht zur Nebentätigkeit	262
§ 49 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit	274
§ 50 Nebentätigkeit bei Freistellung vom Dienst	298
§ 51 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit	301
§ 52 Ausübung der Nebentätigkeit, Verfahren, Tätigkeit von Ruhestandsbeamteninnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamteninnen und früheren Beamten und Beamten mit Versorgungsbezügen	321
§ 53 Meldung von Nebeneinnahmen	333
§ 54 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn	339
§ 55 Ersatzpflicht des Dienstherrn	346
§ 56 Beendigung von mit dem Amt verbundener Nebentätigkeit	351
§ 57 Regelung der Nebentätigkeit	356
§ 58 Dienstaufgabe als Nebentätigkeit	365
§ 59 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen	368
§ 60 Arbeitszeit	377
§ 61 Mehrarbeit	385
§ 62 Fernbleiben vom Dienst	391
§ 63 Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung	396
§ 64 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen	400
§ 65 Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell	403
§ 66 Altersteilzeit	407
§ 67 Familienpflegezeit, Pflegezeit	412
§ 68 Informationspflicht	414
§ 69 Benachteiligungsverbot	416
§ 70 Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen	417
§ 71 Erholungsurlaub	420
§ 72 Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	428
§ 73 Folgen aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats	431
§ 74 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz	433
§ 75 Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen	435
§ 76 Behördliches Gesundheitsmanagement	443
§ 77 Führung der Amtsbezeichnung	447
§ 78 Zusatz zur Amtsbezeichnung	451
§ 79 Leistungen des Dienstherrn	452
§ 80 Pflicht zum Schadensersatz	460
§ 81 Übergang eines Schadensersatzanspruchs auf den Dienstherrn	464
§ 82 Ersatz von Sachschäden	468

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 82a	Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen	474
§ 83	Personalakten – allgemein	478
§ 84	Beihilfeakte	489
§ 85	Anhörung	493
§ 86	Auskunftsrecht	498
§ 87	Übermittlung an Behörden und Auskunft an nicht betroffene Personen	508
§ 88	Entfernung von Personalaktendaten	519
§ 89	Verarbeitung und Übermittlung von Personalaktendaten	528
§ 90	Aufbewahrung	534
§ 91	Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung	537
§ 91a	Verarbeitung von Personalakten im Auftrag	541
§ 92	Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis	544
§ 93	Beteiligung der Spaltenorganisationen	555
§ 94	Errichtung Landespersonalausschuss	560
§ 95	Zusammensetzung	562
§ 96	Unabhängigkeit, Ausscheiden der Mitglieder	564
§ 97	Aufgaben	565
§ 98	Geschäftsordnung	567
§ 99	Verfahren	569
§ 100	Verhandlungsleitung, Geschäftsstelle	570
§ 101	Beweiserhebung, Amtshilfe	571
§ 102	Beschlüsse	572

Abschnitt 6. Rechtsweg

§ 103	Verwaltungsrechtsweg, Vorverfahren, Beschwerden	574
§ 104	Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis	579
§ 105	Zustellung	582

Abschnitt 7. Besondere Beamtengruppen

§ 106	Beamten und Beamte des Landtags	585
§ 107	Ehrenbeamten und Ehrenbeamte	591
§ 108	Beamten und Beamte des Landesrechnungshofs	596
§ 109	Polizeivollzugsdienst	599
§ 110	Laufbahn, Arbeitszeit	601
§ 111	Gemeinschaftsunterkunft, Verpflegung	603
§ 112	Dienstkleidung, Freie Heilfürsorge	605
§ 113	Untersagen des Tragens der Dienstkleidung	607
§ 114	Eintritt in den Ruhestand	608
§ 115	Dienstunfähigkeit	611
§ 116	Feuerwehrtechnischer Dienst	620
§ 117	Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten, Vollzugsdienst in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen und Technischer Aufsichtsdienst in untertägigen Bergwerksbetrieben	622
§ 118	Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrättinnen und Landräte	624
§ 119	Übrige kommunale Wahlbeamten und Wahlbeamte	640
§ 120	Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen, Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats	645
§ 121	Staatsangehörigkeit, Erholungsrurlaub	654
§ 122	Arten und Verlängerung des Beamtenverhältnisses	661
§ 123	Sonderregelungen	670
§ 124	Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	688
§ 125	Nebentätigkeit	693

Abschnitt 8. Rechtstellung der Beamten und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei der Umbildung von Körperschaften

§ 126	Eingliederung von Körperschaften	701
-------	--	-----

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 127 Rechtsfolgen der Umbildung	704
§ 128 Rechtsstellung der Beamteninnen und Beamten	706
§ 129 Vorbereitung der Umbildung	710
§ 130 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ..	712
 Abschnitt 9. Übergangs- und Schlussvorschriften	
§ 131 Laufbahnbefähigung	714
§ 132 Übergangsregelung für die Überführung von bestehenden Laufbahnen in die neue Laufbahngruppenstruktur	714
§ 133 Übergang Altersteilzeit, Altersurlaub	716
§ 134 Rechtsstellung der von Änderungen nicht erfassten Beamteninnen und Beamten	716
§ 135 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung	717
§ 136 Satzungen	718
§ 137 Rechtsverordnungen	718
§ 138 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	719
Sachverzeichnis	721

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG